

H V D L

1 5 8 9

D. g. 130

Geog.
~~V. 3~~ 238
4^{1/2}

5
Antorffischer Empörung
so sich zwischen den Papisten vnd den Geu-
sen/als man sie nennet/next den 13. 14. vnd 15. tag
Martij zugetragen/ kurzer be-
richt/ 2c.

Desgleichen auch die Artikel der Ver-
gleichung / welche durch fürsichtige vnderhand-
lung des Durchleuchtigen Prinzen von
Oranien zwischen beyden Partheyen
nach gestillter Empörung
auffgerichtet.

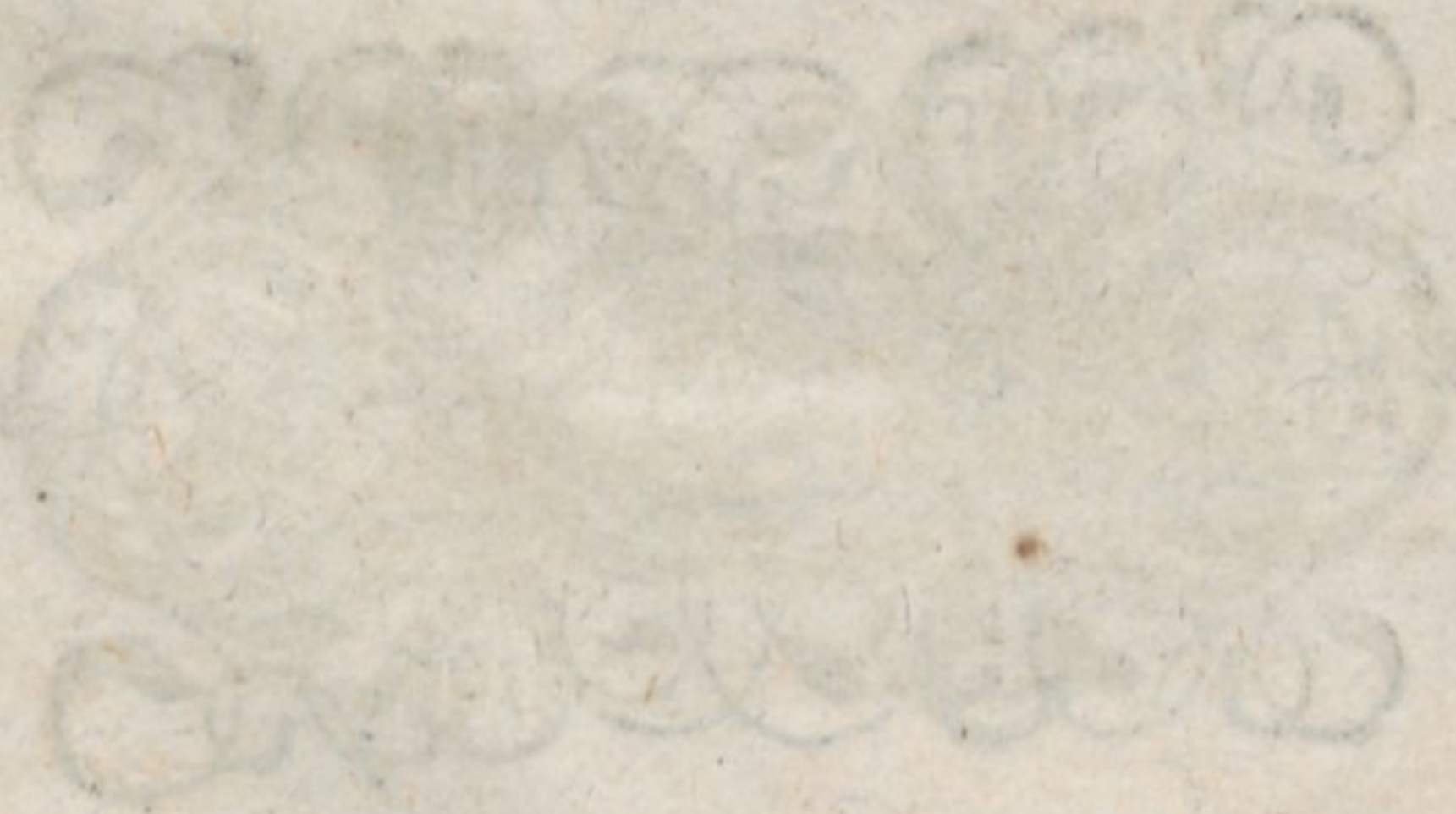


M. D. LXVII.

14

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.



M. D. LXXVII



Kurzer Bericht von der Empörung zu Antorff geschehen/2c.



En 13. Martij negst verschiene im
jett gegenwertigen jar nach Christi geburt
1567. ist einer genant Hans de Greue ein
Drossart im Namen der Herzoginnen von
Parnen/ als Regentinnen der Niderlanden/
mit fünffhundert Pferden vnd vier hundere
Fußknechten/ vniuersenlicher sache bey An-
torff ankommen/auff das er etliche Kriegsleute
der Geusen/als man sie nennet/so zu Austruel versamlet / niderleget
vnd zertrennet/wie denn auch geschehen / dan irer etlich hundert zum
teil vmbbrachte/vnd zum teil im wasser ertruncket. Da aber die ver-
wandten der neuen Religion oder die Geusen / wie man sie nennet/
solches inne worden/ haben sie besorget das ein verretterey verhandelt
weil auff dieselbige zeit on das die Pforte/da man nach Austruel auß-
gehet geöffnet/welche zuvor zugemachet war / haben sich derhalben
von stundan auffgemacht / sein in Harnisch vnd wehr mit grosser
hauffen der Merbrücken zugelauffen/vnd ist in einer kurzen zeit da-
selbst eine grosse menge Volcks zusammen kommen/ allda versamlet
wolten sie zur Pforten hinaus den andern zu hülff gen Austruel/iren
Brüdern mit leib vnd leben beistandt zuthun. Der Hochgemelter
Prinz von Branien reitet mitten vnter inen/vnd bittet sie/das sie ja
wolten in der Statt bleiben/ zeigt inen an/ wie sie denen draussen nit
helffen können/ als die von den Keisigen jett all vberreilet / vmbge-
bracht vnd zertrennet/vnd so sie würden hinaus fallen / würd es inen
eben wie den andern ergehē/als die den Keisigen nit widerstehen könd-
ten/auch wolt er inen mit Leib vnd gut vorstehen/ Also seind sie seiner
Durchleuchtigkeit gehorsam gewesen / vnd in der Statt geblieben.
Weil solchs geschichs/hat sich der hauff immer gemehret/es sein auch
A ij etliche

etliche zu Pferde hinzu kommen/welche sampt denen so zu fusse wa-
ren/die strassen auß der Neye statt vber die Engelsche Borste bis an
die Meerbrücke eingenommen/vnd sein also bis auff den nachmittag
in der Rüstung stehen blieben. In des haben sich die Herrn der Statt
vnd der Durchleuchtig Prinz so weit mit einander vereiniget/das sie
jre Landsknechte / deren nur drey Fenein/ auff dem Markt stun-
den/liessen abziehen/vnd das Geschütz so da außgesetzt/widerumb an
verordnete örter einziehen lassen / Vnd haben der neuen Religion
verwandten mit andern verordneten/ die Hut vnd wacht gehalten/
Brecht der einer von der Statt Capitanen oder Hauptleuten war/
durfft sich nit sehen lassen/jeder ruffet Biueleheus. Vnd wiewol die
sachen beiderseits/wie obgehört/durch gnedige vnderhandlung vnd
fürsichtigkeit hochermelts Prinzen von Oranien / zimlicher massen
gestillet vnd vertragen/vnd sich niemand anders versehen denn das
alle ding ruhelich vertragen vnd gestillet/so hat sich doch hernach vn-
uersehens zugetragen das widerumb ein ander Aufflauff worden/in
welchem die Papisten/beide Teutsche vnd Welsche sampt den Ita-
lianern vnd Spanniern/sich auffgemachet/vnd haben die Italianer
vnd Hispanier den Rypdorff / vnd die andern Papisten / darzu sich
auch der Augspurgischen Confession verwandten gesellet vnd ge-
schlagen haben/den Bfer vnd Pferdmarckt eingenommen / Auff
der andern seiten seyn die Geusen/oder wie man sie auch sonst nennet/
d. e. Calvinischen gewesen / Vnd ist solches so bissher erzelt/ von obge-
setzten 13. bis in den 15. beschehen.

Jederman war in grosser angst / vñ gedachte das an diesem tag
sich sein leben enden würde/Dann dieweil es sich ansehen liesse das sie
an einander wolten/beforget man es würde sich ein jämmerlich mor-
den erheben / vnd welcher die oberhand behielte / würde darnach fort-
fahren/den Leuten in die Heuser fallen/alles vmbbringen/ vñ sich auff
den raub begeben/ In den Heusern höret man ein grosses vñ jämmer-
liches geschrey/beyde der Weiber vnd Kinder. Dieweil sie also wider
einander in der rüstung stunden / ritten der hochgemeldte Prinz
von Oranien/die Burgermeister vnd Herren zwischen beyden thei-
len/we-

len/wehreten mit grossem fleiß als verstandige vnd fluge Herrn/das
die Partheyen nit zusammen kamen/ansiehende / das auff beyden seite
ten groß gefahr war / denn sie auff beyden theilen mit grossem Ge
schütz versehen/ vnd haben endtlich mit irer verstandigen vnderhand
lung durch Gottes gnaden so vil erhalten / das sie beyde Partheyen/
wie folgt/verglichen/vnd seind darauff die Hispanier vnd Italiäner/
so den Ripdorff eyngenommen / erstlich abgezogen / Darnach die so
man die Geusen nennet/ Vnd lezlich die Papisten mit den Verwan
ten der Augspurgischen Confession. Zu Aufruel seind auch
zwey Capiteinen oder Hauptmänner/wie man meynt/auff dem platz
blieben/vnd viel hoffen das der Herr von Tolose davon kommen. Die
ursach dieser Empörung ist diese: das die Herzoginne von Parme
die Predigt des Euangelij/vnd vbung der Religion/so doch durch die
General Stende noch zur zeit erlaubet/ zu verhindern / Knechte an
genommen / vnd der hie gegen confederirten vom Adel vnd andern
Volck vnversehener sach in der Antorffischen Jurisdiction vber
fallen / vnd die Verwandten der neuwen / als mans nennet/ Religion
iren Brüdern/so in gefahr waren/ willens zu hülff zu kommen/ denn
das sie nichts wider die Bürger in der Statt fürnehmen wölten/
ist auß dem offenbar / das sie begerten auß der Statt zu
fallen/weder der Statt Feinde/vnd sich auch
etwan sonst einer Verrähterey be
sorgt haben möchte.

Artikel der vergleichung welche binnen
Antorff auff den vierzehenden Martij/ Anno 1567.
nach gestillter Empörung zwischen beyden Partheyen/
durch vnderhandlung des Prinzen auffgericht/ vnd den
15. Martij/ da jederman noch in seinem
Harnisch war/ öffentlich
publiciert.



Nestlich das alle Bürger vnd Einwo-
ner dieser Statt/ so wol der alten als der neuen
noch zur zeit zugelassen Religion/ in die handt sei-
ner Durchleuchtigk eit seiner gnaden sollen ein Eid
thun/ das sie der Kön. Mayt. wöllen getrewe blei-
ben zu gemeiner ruhe vnd wolffart dieser Statt/
dieselbige nach allem seinen vermögen zu beschützen vnd bewaren.

Item/ das weder die vorgemelten Regenten noch die Oberig-
keit einig Kriegsvolck/ oder ander Volck mit Waffen/ ohn vorge-
hende bewilligung von allen glideren dieser Statt/ vnd deren vollkom-
menen raht/ allen vnderscheid in Religions sachen hindan gethan/
in diese Statt sollen einlassen.

Item/ das sich ein jeder sol beflieffigen/ die alten Freiheiten vñ
Privilegien dieser Statt/ vnd in sonderheit von der frölichen Ein-
kunfft/ nach seinem besten vermögen zu halten.

Item/ das zu gemeiner ruhe vnd wolffart dieser Statt auch zur
bewarung der Handtierung vnd Rauffmanschafft/ die auffgerichtete
vergleichung in Religions sache im negstverschienen Septemb. an-
gefangen/ in iren wurden vnd krefften/ on alles widersprechen/ bleiben
sollen/ bis zu der zeit das seine Maiestet mit den generalen stenden in
Religions sache etwas anders ordnenen wirt.

Item/ das beide die verwandten der Religion vnd die Geistli-
chen dieser Statt einander sollen geloben vnd zusagen/ das einer dem
andern

andern in keinem fall sol leid thun / sonder einander mit irer macht
helffen beschützen vnd beschirmen / wo jemand gewalt oder oberlast
gethan würde.

Item das zur versicherung vnd mehrer rust / von jedem die
Schlüssel der Pforten von stundan in seiner Durchleuchtigkeit Hen-
de / zu seiner Gnaden ordnung sollen gebracht werden. Bey welches
Gnaden auch das auff vnd zuschliessen der Pforten stehen sol.

Item das fort an sol gehalten werden ein grosse scharpffe wacht /
von guter zal der Bürger vnd Soldener / gleicher weisz on alle vnder-
scheid der Religion / wie solches allzeit nach gelegenheit der zeit von
den vorgemeldten Regenten wirdt verordnet werden / vnd sol solche
Wacht fortan gehalten werden auff die straff / welche die gemeldte
Regenten verordnen werden.

Item das dasselbige welches bisher geschehen / so sol verstanden
werden / als das dahin vnd geschehen ist / vnd das niemand / so viel an
im ist / solche vnd dergleichen sachen / die heut vnd gestern geschehen /
widerholen sol.

Item das ein jeder / welcher nicht von der Wacht ist / sich von
stundan in sein Behausung begeben sol / vnd seiner gewonlichen na-
rung vorstehen.

Item das zu mehrer versicherung der Statt bey den vorge-
meldten Regenten mit bewilligung der Glider sollen angenommen
werden / vier hundert Pferde / vnd das die fließende ströme mit den
freyt Schiffen auch bewaret werden / als offft die vorgemeldten Re-
genten solches notwendiglich befinden werden / vnd solches sol vnder
solchen Hauptleuten geschehen / welche mit gemeiner bewilligung dar-
zu erforen.

Item das alle Eynwohner dieser Statt / keine außgenommen /
sollen contribuiren vnd handreichung thun / in den Bürden vnd Zn-
gelt / welches zu diesem ende vnd beschirmung der Statt / notwendi-
gklich muß gesamlet werden.

Item das das Geschütz auff den Festungē sol gestellet werden /
vnd hernachmals sein in bewarung der vorgemeldten Regenten.

Wenn sich auch einige mutwillige vnder dem deckel der Reli-
gion regen würden / vnd etwas / welches zur verwirrung der gemein-
ner rust / Friden vnd versicherung dieser Statt gereichen mochte / an-
fangen würdē / sol ein jeder nach seinem besten vermögen solches ver-
hindern / vnd den mutwilligen fangen helffen.

Vnd zu mehrer versicherung vnd obseruation dieser Puncten /
sollen die Regenten / Obrigkeit / Glider dieser Statt / vnd die Reli-
gions verwanten bey irem Eyde angeloben alle diese vorgemeldte
Puncten festiglich nach irem besten vermögen zu halten / vnd darwi-
der nicht thun noch fürnehmen.

Auch das die Hauptleute vnd Knechte so jetzt im dienste seind /
vnd welche man noch mit gemeinem vertrag annehmen wirt / die-
sem gegenwertigen Vertrag auch sollen müssen angeloben.

Vnd zu fester vnd mehrer vollziehung dises gemeynen fridens /
so bitten alle Glider von dieser Statt / sonderlich die von der Reli-
gion / daß seiner Durchleuchtigkeit gnade in irer guten vnd willigen
neigung gegen dieser Statt wolle fort fahren / vnd zu dienste Kön.
Majest. dieser Statt Vorsteher bleiben / im dieselbige genzlich vnder-
werffende / nach ordnung derselbigen Herren. Sein Durchleuchtig-
keit vndertheniglich bittende / das die sich schuzes vnd schirmes
dieser Statt zu dienst der Kön. Majest. vnd gemeiner
wolfahrt / vnderfahen vnd auff sich
nehmen wolle.



AB: 154369

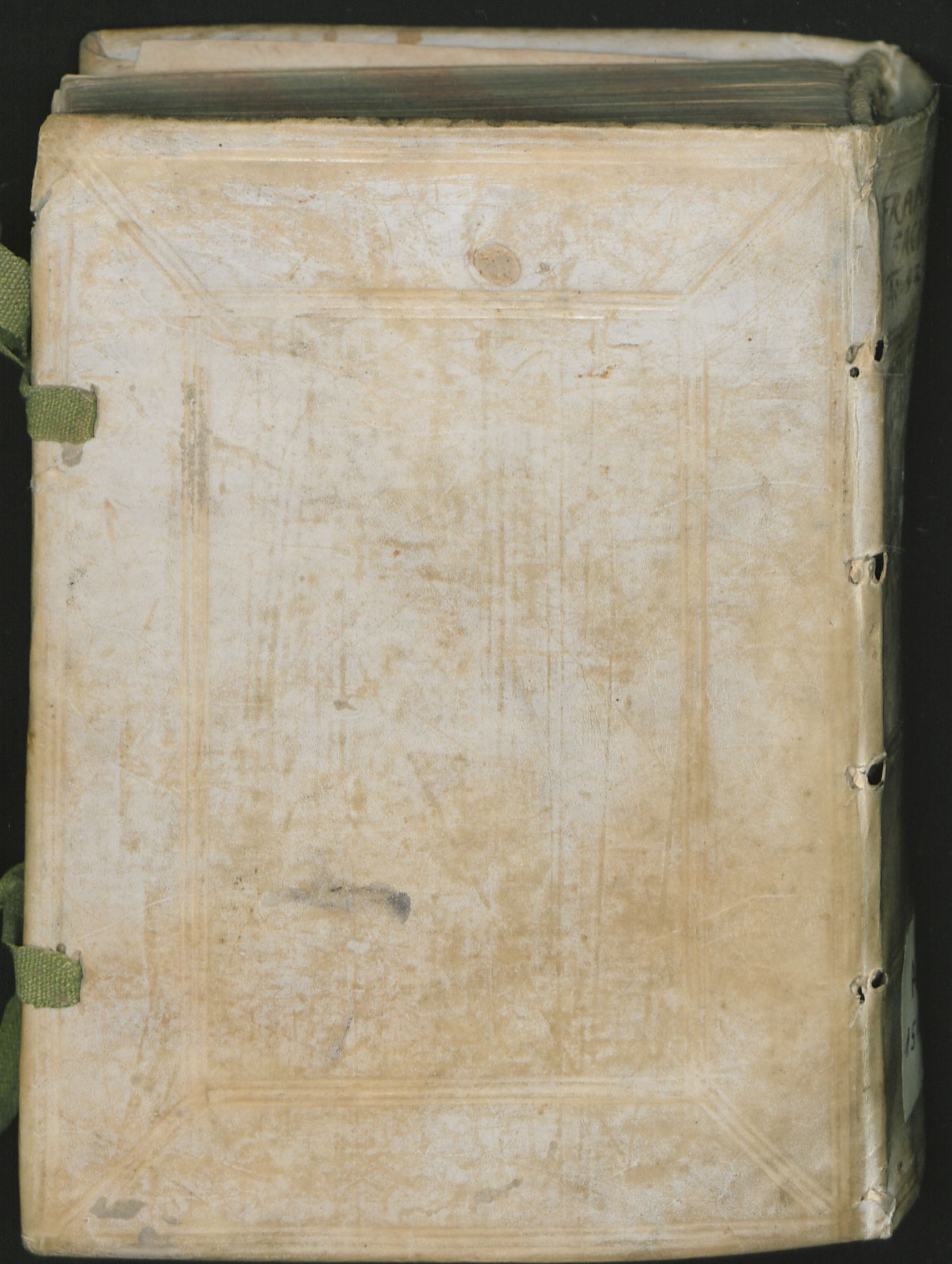
ULB Halle
002 491 087

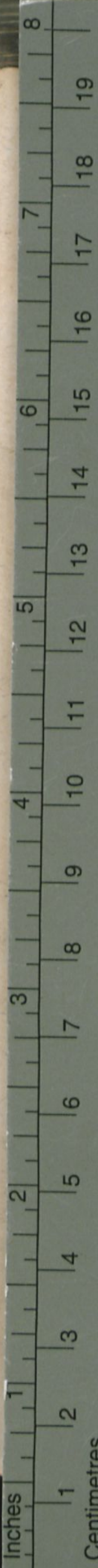
3



TA → OL







Inches
Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black



er Empörung
Papisten vnd den Geu-
nechst den 13. 14. vnd 15. tag
agen / kurzer bes
t/ zc.

die Artikel der Ver-
fürsichtige vnderhand-
chtigen Prinzen von
beiden Partheyen
er Empörung
richtet.

LXVII.

